

# **Satzung des Bayerischen Bauernverbandes, Körperschaft des öffentlichen Rechts**

in der Fassung vom 2.12.2016

(alle folgenden Personenbezeichnungen gelten sowohl  
für die weibliche als auch für die männliche Form)

## **Präambel**

In Verantwortung vor Gott, den Mitmenschen und der Natur stehen die Mitglieder im Bayerischen Bauernverband als der Berufsorganisation der vielfältigen bayerischen Land- und Forstwirtschaft auf geeinten Wurzeln.

Für ihre Arbeit auf christlicher Basis bilden gemeinsame Werte die feste Grundlage.

Unter Einbindung der Jugend gestalten sie gemeinsam die Zukunft für eine nachhaltige und vielfältige Land- und Forstwirtschaft, den Schutz des Eigentums, lebenswerte und leistungsfähige ländliche Räume sowie unternehmerische Freiheit in bäuerlicher Tradition.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung „Bayerischer Bauernverband“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gem. Art. 55, Nr. 5 der Verfassung des Freistaates Bayern.
- (2) Der Bayerische Bauernverband hat seinen Sitz in München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Verbandes**

Der Bayerische Bauernverband ist der freie Zusammenschluss der gesamten bäuerlichen Bevölkerung innerhalb Bayerns einschließlich der Landfrauen und der bäuerlichen Jugend. Er hat die Gesamtinteressen der bayerischen Land- und Forstwirtschaft auf allen Gebieten wahrzunehmen.

## **§ 3**

### **Aufgaben des Verbandes**

Dem Bayerischen Bauernverband obliegen vor allem folgende Aufgaben:

- a) Berufliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung des Berufsstandes in Wort, Schrift und Bild
- b) Förderung des bayerischen Heimatgedankens und Interessenvertretung des ländlichen Raums,

- c) Schutz des Eigentums,
- d) Erhaltung der bayerischen Kulturlandschaft und Schutz von Natur und Tier durch nachhaltige und den kommenden Generationen verpflichtete Land- und Forstwirtschaft,
- e) Beratung der Mitglieder in allen Fragen des bäuerlichen Lebens und der bäuerlichen Wirtschaft; Unterstützung der staatlichen Landwirtschaftsberatung, insbesondere durch die Kreisberatungsausschüsse des Verbandes,
- f) Gewährung von Rat und Hilfe in Rechtsfragen sowie die Vertretung der Mitglieder in allen Angelegenheiten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit,
- g) die Stellung der Bäuerin im gesellschaftlichen und berufsständischen Leben zu fördern und ihre Interessen auf sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet zu vertreten,
- h) Förderung der ländlichen Jugend im Besonderen auf berufsständischem, fachlichem und staatsbürgerlichem Gebiet; Einflussnahme auf das allgemeinbildende, berufs- sowie land- und forstwirtschaftliche Fach- und Hochschulwesen, auf die landwirtschaftliche berufliche Aus- und Fortbildung sowie die Förderung der ländlichen Erwachsenenbildung; Betrieb eigener Bildungseinrichtungen, Aufgaben, Struktur und Organisation der Bildungseinrichtungen können in einer von der Präsidentenkonferenz zu beschließenden Geschäftsordnung geregelt werden,
- i) Wahrnehmung der Interessen der Austragsgeneration, der nachgeborenen Bauernkinder und der heimatvertriebenen Bauern,
- j) Förderung der Buchführung in bäuerlichen Betrieben sowie Schulung und Beratung in Steuerangelegenheiten,
- k) Unterstützung und Koordinierung des Genossenschaftswesens und der bäuerlichen Erzeuger-, Absatz- und Verwertungsorganisationen und anderer bäuerlicher Selbsthilfeeinrichtungen sowie die forstpolitische Interessenvertretung,
- l) Förderung von Marketing zur Verbesserung des Absatzes land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
- m) Einflussnahme auf das landwirtschaftliche Versicherungs- und Kreditwesen und deren Förderung,
- n) Stellungnahme und freie Meinungsäußerung zu Maßnahmen des Staates und seiner gesetzgebenden Körperschaften; Anträge und Eingaben an die gesetzgebenden Körperschaften und an Behörden sowie Vertretung der vorgeschlagenen Maßnahmen,
- o) Erledigung aller durch Bundes- oder Landesvorschriften übertragenen Aufgaben, die der Förderung der gesamten Land- und Forstwirtschaft dienen sowie Beratung und Unterstützung der Organe der Staatsregierung bei Regelung aller die Land- und Forstwirtschaft berührenden Angelegenheiten,
- p) Wahrnehmung des land- und forstwirtschaftlichen Werbe- und Ausstellungswesens.

#### **§ 4**

#### **Bayerischer Bauernverband und Kirchen**

Der Bayerische Bauernverband tritt für die Freiheit der christlichen Konfessionen ein und erstrebt in Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen die Erhaltung eines christlichen und heimattreuen Bauernstandes.

#### **§ 5**

#### **Bayerischer Bauernverband und Parteipolitik**

Der Bayerische Bauernverband wahrt als bäuerliche Berufsorganisation Unabhängigkeit von den politischen Parteien. Er pflegt jedoch den Dialog mit und den Kontakt zu politischen Parteien mit dem Ziel, die Belange der Landwirtschaft und des ländlichen Raumes darzulegen und bei der politischen Willensbildung zur Geltung zu bringen.



## § 6

### **Bayerischer Bauernverband und Gesellschaftspolitik**

Der Bayerische Bauernverband kämpft für die Erhaltung jeglichen Privateigentums, im Besonderen für das durch die Bauernbefreiung errungene ungeteilte Eigentum an Grund und Boden und für die Freiheit und Unabhängigkeit des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes. Er tritt ein für die Berücksichtigung und gleichberechtigte Behandlung des landwirtschaftlichen Berufsstandes und der ländlichen Bevölkerung bei den Verhandlungen auf WTO-Ebene, der Gesetzgebung der EU, des Bundes, des Freistaates Bayern sowie auf kommunaler Ebene.

## § 7

### **Bayerischer Bauernverband, Landesplanung und Erhaltung der Kulturlandschaft**

- (1) Der Bayerische Bauernverband fordert und unterstützt eine weit schauende und wirksame Landesplanung mit dem Ziel einer ausgeglichenen Siedlungsstruktur zur Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit und Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums. Er stellt sich in den Dienst der Erhaltung und Pflege der land- und forstwirtschaftlichen Kulturlandschaft und bejaht notwendige Maßnahmen zum Schutz von Natur, Landschaft und Umwelt.
- (2) Bei Maßnahmen, die das Grundeigentum oder die Bewirtschaftung des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes beeinträchtigen, tritt der Bayerische Bauernverband für eine angemessene Entschädigung vorrangig in Form des Realausgleiches zum Erhalt der Betriebe ein.

## § 8

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verband unterscheidet ordentliche, fördernde, korporative und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden:
  - a) Jede natürliche oder juristische Person oder Personenmehrheit als Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Voll-, Zu- oder Nebenerwerbsbetriebes mit seinem Betrieb und den gesamten bewirtschafteten Flächen,
  - b) der Übergeber und der Verpächter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes,
  - c) jeder land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmer.
  - d) Jede natürliche Person, die Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist.
- (3) Die Bestimmung des § 11 Abs. 6 bleibt unberührt. Voraussetzung für die Mitgliedschaft einer natürlichen Person als ordentliches Mitglied ist in jedem Falle der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes, das familienfremde land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte beschäftigt, erwirbt zugleich die Mitgliedschaft des Arbeitgeberverbandes für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern, es sei denn, der Antragsteller lehnt diese ausdrücklich in schriftlicher Form ab. Die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband löst keinen gesonderten Beitrag im Verband aus.
- (4) Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die Zweck und Aufgaben des Verbandes bejahen.

Über den in einer Beitrags- und Kostenerstattungsordnung festgesetzten Jahresbeitrag

hinaus entrichtete Beiträge sind freiwillige Leistungen zur Förderung der Aufgaben des Verbandes.

- (5) Land- und forstwirtschaftliche Fachverbände und sonstige Organisationen, die dem Verband gemäß ihrer Aufgabenstellung nahe stehen, können die korporative Mitgliedschaft erwerben.
- (6) Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder des Verbandes werden, die sich in besonderer Weise Verdienste für die Landwirtschaft und den Verband erworben haben.

## **§ 9 Aufnahme**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Verwendung der jeweils aktuellen Aufnahmeformulare des Verbandes. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann gegenüber einer Geschäftsstelle, einer Hauptgeschäftsstelle oder des Generalsekretariats erklärt werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftliche Aufnahmeerklärung gegenüber dem Antragsteller. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn ihm nicht binnen einer Frist von einem Monat - gerechnet ab Zugang des Aufnahmeantrags beim Verband - die Ablehnung seines Antrags schriftlich mitgeteilt wird.  
Zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung des Antrags auf Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist der für den Betriebs- oder Wohnsitz des Antragstellers zuständige Kreisvorstand.  
Zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung als förderndes oder korporatives Mitglied ist der je nach regionalem Tätigkeitsbereich des Antragstellers/ oder der nach Wohn- oder Betriebssitz des Antragstellers zuständige Bezirksvorstand.
- (3) Liegen die Aufnahmevoraussetzungen zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft vor, besteht ein Anspruch auf Aufnahme als ordentliches Mitglied, es sei denn, in der Person des Antragstellers oder in einer der gemäß § 10 Abs.1 miterfassten Personen liegen Tatsachen vor, die einen Ausschluss aus dem Verband i.S.d. § 11 Abs. 3 der Satzung rechtfertigen würden.

## **§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und Wahlordnung das aktive und passive Wahlrecht. Darüber hinaus sind sie berechtigt, Anträge zu stellen, an Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen, die Einrichtungen des Verbandes und sonstige Vorteile des Verbandes zu nutzen. Ehegatten, Partner in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, Altenteiler und mitarbeitende Familienangehörige ordentlicher Mitglieder („mittelbare Mitglieder“) sind ebenfalls berechtigt, die in Satz 2 genannten Vorteile des Verbandes zu nutzen. Sie haben im Rahmen der Satzung und Wahlordnung lediglich das passive Wahlrecht, es sei denn, die Satzung sieht etwas anderes vor.
- (2) Fördernde Mitglieder haben auf Ortsebene das aktive Wahlrecht. Sie sind jedoch nicht wählbar und haben keinen Anspruch auf die vom Verband gemäß § 10 Abs. 1 eingeräumten sonstigen Rechte und Vorteile.

- (3) Korporative Mitglieder haben das Recht, ihre grundlegenden Interessen gegenüber dem Verband bei Stellungnahmen, Anträgen und Eingaben zu Fragen der Agrarpolitik, des Agrarrechts und der Produktion einzubringen.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch vom Verbandsbeitrag befreit.
- (5) Die Mitglieder genießen in persönlichen Angelegenheiten, die haupt- oder ehrenamtlichen Vertretern des Verbandes im Rahmen der Verbandstätigkeit zur Kenntnis gelangen, vollen Vertrauensschutz.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Verbandes und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen und die Verbandsbeiträge pünktlich zu bezahlen. Für die Inanspruchnahme besonderer Dienstleistungen einschließlich der Vertretung vor den Sozialgerichten erhebt der Verband Kostenerstattungen bzw. Auslagen und Aufwendungsersatz.  
Die Höhe der Beiträge sowie der Kostenerstattungen, Auslagen und Aufwendungsersatz werden in einer Beitrags- und Kostenerstattungsordnung festgelegt, soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist.

## **§ 11**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) Durch Tod oder – im Fall einer juristischen Person – durch Auflösung,
  - b) durch Kündigung,
  - c) durch Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Zugangs der Kündigung ist dabei der Eingang bei der örtlich zuständigen Geschäftsstelle des Verbandes.
- (3) Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied wegen Verletzung der Satzung, wegen eines Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Verbandes, beispielsweise durch öffentliche Herabwürdigung des Verbandes oder der ehren- und hauptamtlichen Vertreter bzw. Mitarbeiter des Verbandes bzw. Aufruf zum Austritt aus dem Verband oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Ein solcher liegt insbesondere bei einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, welche zu einer Vorstrafe führt, vor.  
Die Gremien für Ausschlussverfahren und die Arbeitsweise der Gremien bei Ausschlussverfahren regelt eine von der Landesversammlung beschlossene Geschäftsordnung.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des zuständigen Bezirksvorstandes nach Anhörung des Vorstandes des zuständigen Kreisverbandes. Der Ausschluss eines Bezirksvorstandsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums nach Anhörung des Vorstandes des zuständigen Bezirksverbandes. Das Antragsrecht auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens liegt bei den Orts-, Kreis- oder Bezirksvorständen bzw. der Präsidentenkonferenz. Dort kann die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich schriftlich binnen einer Frist von zwei Wochen wegen des ihm zur Last gelegten Verhaltens zu rechtfertigen. Für den Ausschlussbeschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder

des beschlussfähigen Bezirksvorstandes erforderlich. Die Entscheidung des Bezirksvorstandes ist endgültig. Der Ausschluss ist dem Betroffenen innerhalb von vier Wochen schriftlich bekannt zu geben. Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes eines Bezirksvorstandes erfolgt das entsprechende Verfahren durch das Präsidium.

- (5) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand, ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Rückstands. Die Mitgliedschaftspflichten, insbesondere die Pflicht zur Beitragszahlung bleiben davon jedoch unberührt. Hält der Zahlungsrückstand trotz Mahnung länger als sechs Monate seit Fälligkeit an, endet die Mitgliedschaft rückwirkend mit Beginn des ersten Tages des Zahlungsrückstands automatisch.
- (6) Antrag auf Wiederaufnahme als Mitglied des Bayerischen Bauernverbandes kann von einem ausgeschlossenen Mitglied erst nach Ablauf eines Jahres ab Ende der Mitgliedschaft gestellt werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied ist aufgrund eines an den Verband zu richtenden schriftlichen Antrages die ordentliche Mitgliedschaft wieder zu gewähren, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen. Über den Antrag entscheidet das den Ausschluss beschließende Organ. Für die Beschlussfassung gilt Abs. 4 entsprechend. Bei sonstig ausgeschiedenen Mitgliedern entscheidet der zuständige Kreisvorstand mit einfacher Mehrheit. Vor Ablauf eines Jahres nach Ausschluss kann die Wiederaufnahme nur gestattet werden, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.
- (7) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft enden auch alle Ehrenämter im Verband.

## **§ 12**

### **Aufbau und Organe des Verbandes**

- (1) Der Verband baut sich folgendermaßen auf:
  - a) Ortsverband,
  - b) Kreisverband,
  - c) Bezirksverband,
  - d) Landesverband.
- (2) Die Organe des Verbandes sind:
  - a) im Ortsverband: Ortsvorstand, Mitgliederversammlung,
  - b) im Kreisverband: Kreisvorstand, Kreisversammlung, geschäftsführender Kreisvorstand
  - c) im Bezirksverband: Bezirksvorstand, Bezirksversammlung, geschäftsführender Bezirksvorstand
  - d) im Landesverband: Präsidentenkonferenz, Präsidium, Landesversammlung.
- (3) Voraussetzung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem Organ des Verbandes ist, wer ordentliches Mitglied ist oder zum berechtigten Personenkreis im Sinne des § 10 Abs. 1 gehört. Dies gilt auch für die von dritter Seite in die Verbandsorgane entsandten Personen. Die Ortsobmänner, Kreisobmänner, Präsidenten der Bezirksverbände, der Präsident und der Stellvertretende Präsident des Landesverbandes sollen ausübende Landwirte sein.
- (4) Die Organe sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der satzungsgemäß einzuladenden Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für Wahlen. Ansonsten ist, mit Ausnahme der Fälle der §§ 25 und 26 der Satzung, die Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, sofern nicht vor jeder Beschlussfassung der Mangel von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer gerügt wird. Wird das Organ zum zweiten Mal zur Behandlung über denselben Gegenstand

zusammengerufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

- (5) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für den Ausschluss eines Mitgliedes bzw. für dessen Wiederaufnahme gilt § 11 Abs. 4 und 6, für Wahlen § 19, für Satzungsänderungen § 25, für die Auflösung des Verbandes § 26.
- (6) Zu den Sitzungen der Organe ist unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung regelmäßig unter Einhaltung einer angemessenen Frist einzuladen.

### **§ 13 Ortsverband**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind in Ortsverbänden zusammengeschlossen. In politischen Gemeinden können mehrere Ortsverbände bestehen.
- (2) Der Ortsverband hat folgende Organe:
  - a) Den Ortsvorstand,
  - b) die Mitgliederversammlung.
- (3) Dem Ortsvorstand gehören an:

Der Ortsobmann, der Stellvertretende Ortsobmann, die Ortsbäuerin, die Stellvertretende Ortsbäuerin und je ein Vertreter der vor Ort bestehenden anerkannten Landjugendorganisationen. Im Bedarfsfall können von der Mitgliederversammlung und den Mitgliedern der Landfrauengruppe jeweils bis zu drei weitere Mitglieder gewählt werden (Abs. 7 Buchstabe d). Besteht vor Ort keine anerkannte Landjugendorganisation, so ist unter den wählbaren Mitgliedern mindestens ein Vertreter der Landjugend zu wählen (§ 18 Abs. 1 Buchstabe c). Dem Ortsvorstand soll mindestens ein Nebenerwerbslandwirt angehören. Wird durch Wahl das Amt des Ortsobmannes nicht besetzt, so nimmt die gewählte Ortsbäuerin dieses Amt kommissarisch bis zur Wahl eines Ortsobmannes wahr. Sinngemäß gleiches Verfahren ist anzuwenden, falls das Amt der Ortsbäuerin durch Wahl nicht besetzt werden kann.
- (4) Der Ortsvorstand nimmt die Belange des Ortsverbandes wahr.

Dem Ortsvorstand obliegen folgende Aufgaben:

  - a) Planung und Koordination der Verbandsarbeit auf Ortsebene,
  - b) Stellungnahme und Anträge in allen die Landwirtschaft auf Ortsverbandsebene berührenden kommunalpolitischen Angelegenheiten, wie insbesondere Flurbereinigung, Dorferneuerungsverfahren, bauplanungsrechtliche Verfahren und Verfahren nach Naturschutzrecht,
  - c) Sorge für den Eingang der Verbandsbeiträge.

Die Ortsbäuerin nimmt dabei insbesondere die Aufgaben der Landfrauengruppe wahr (§ 17 Abs. 2).
- (5) Auf schriftliches Verlangen der Ortsbäuerin oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Ortsvorstandes muss innerhalb von vier Wochen der Ortsvorstand einberufen werden. Darüber hinaus tagt der Ortsvorstand, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ortsvorstandes die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Der Ortsobmann setzt Termin, Tagungsort und Tagesordnung fest und leitet die Sitzung des Ortsvorstandes sowie die Mitgliederversammlung. Der Ortsobmann vertritt unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 4 Satz 3 den Ortsverband nach außen. Der Ortsobmann

kann sich hierbei durch den Stellvertretenden Ortsobmann oder die Ortsbäuerin vertreten lassen. Ist der Ortsobmann an der Bestimmung seines Vertreters (§ 13 Abs. 5 Satz 5) verhindert, wird er vom Stellvertretenden Ortsobmann vertreten, sofern nicht der Ortsvorstand für diesen Fall eine generelle anderweitige Vertretungsregel getroffen hat; ist dies nicht der Fall, kann der Ortsvorstand eine Einzelfallregelung treffen.

- (6) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, korporativen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern, die ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Ortsverbandes haben.
- (7) Auf schriftliches Verlangen der Ortsbäuerin oder mindestens eines Drittels der Mitglieder des Ortsverbandes muss innerhalb von vier Wochen einem Antrag auf Mitgliederversammlung unter Angaben von Gründen entsprochen werden.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Austausch von Meinungen und Erfahrungen der Mitglieder des Ortsverbandes,
  - b) Stellungnahme zu den die Landwirtschaft berührenden sachlichen Angelegenheiten im Organisationsbereich,
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Ortsvorstandes,
  - d) Wahl des Ortsobmannes, des Stellvertretenden Ortsobmannes sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern des Ortsvorstandes.
- (9) Bestehen innerhalb von politischen Gemeinden oder Verwaltungsgemeinschaften mehrere Ortsverbände, so soll aus dem Kreise der Ortsobmänner sowie der Ortsbäuerinnen jeweils ein Gemeindekoordinator bzw. eine –koordinatorin von den Ortsobmännern und Stellvertretern sowie den Ortsbäuerinnen und Stellvertreterinnen gewählt werden. Daneben können Stellvertretende Gemeindekoordinatoren bzw. Gemeindekoordinatorinnen gewählt werden. Der gewählte Ortsobmann bzw. die gewählte Ortsbäuerin als Gemeindekoordinator bzw. Gemeindekoordinatorin haben die Aufgabe, die Arbeit innerhalb der politischen Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft zu koordinieren und die Ortsverbände in der erweiterten Kreisvorstandschafft gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung zu vertreten. Eine Stellvertretung im erweiterten Kreisvorstand ist nicht zulässig. Entgegen der Regelung in § 19 Abs. 1 der Satzung werden die Gemeindekoordinatoren und –koordinatorinnen nicht für fünf Jahre gewählt. Vielmehr besteht die Möglichkeit, mit einfacher Mehrheit der Stimmen während einer Wahlperiode die Gemeindekoordinatoren bzw. –koordinatorinnen neu zu benennen.

Daneben soll besonderer Wert auf die Zusammenarbeit dieser Ortsverbände gelegt werden, hierzu kann die Zusammenarbeit der Ortsverbände insbesondere durch gemeinsame Versammlungen der beteiligten Ortsvorstände bzw. Ortsobmänner und Ortsbäuerinnen gestärkt werden.

- (10) Sollte in einem Ortsverband weder die Wahl des Ortsobmannes noch der Ortsbäuerin zustande kommen, so hat die Mitgliederversammlung durch Beschluss der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Möglichkeit, die Leitung des Ortsverbandes kommissarisch für die Dauer einer Wahlperiode auf einen anderen Ortsverband innerhalb des Kreisverbandes zu übertragen. Für die Wirksamkeit der Übertragung der kommissarischen Leitung ist das Einvernehmen des betreffenden Ortsverbandes sowie der Kreisvorstandschafft erforderlich.

Sollte auch bei der nächsten Wahlperiode weder die Wahl des Ortsobmannes noch der Ortsbäuerin zustande kommen, so kann die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes den Zusammenschluss mit dem die kommissarische Leitung innehabenden Ortsverband mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beantragen. Zur Wirksamkeit des Zusammenschlusses ist das Einverständnis des aufnehmenden Ortsverbandes und der

Kreisvorstandschaft erforderlich.

- (11) Unbeschadet der in Abs. 10 getroffenen Regelung können sich Ortsverbände zusammenschließen, wenn bei Anwesenheit von 50 oder mehr Prozent der Mitglieder der Ortsverbände die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Zusammenschluss stimmt. Sofern nicht 50 Prozent der Mitglieder der Ortsverbände anwesend sind, kann der Zusammenschluss mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Ortsverbände beschlossen werden. Der Zusammenschluss von Ortsverbänden ist dem zuständigen Kreisvorstand mitzuteilen.
- (12) Zu den Mitgliederversammlungen nach Abs. 8, 10 und 11 ist schriftlich mit einer Frist von sieben Tagen zu laden. Im Falle von Abs. 11 Satz 2 ist in der schriftlichen Ladung auf die Beschlussfähigkeit ohne Erreichung von 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder hinzuweisen.

#### **§ 14 Kreisverband**

- (1) Die Ortsverbände eines Landkreises bilden den Kreisverband zur Wahrung der gemeinsamen Interessen im Landkreis. Zu diesem Kreisverband gehören grundsätzlich auch die Ortsverbände des Stadtkreises, die vom Gebiet des Landkreises umschlossen werden.  
Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Präsidiums, die nur in besonderen Fällen gegeben werden soll.
- (2) Der Kreisverband hat folgende Organe:  
a) Den geschäftsführenden Kreisvorstand,  
b) den Kreisvorstand,  
c) die Kreisversammlung.
- (3) Dem Kreisvorstand gehören an:  
Der Kreisobmann, der Stellvertretende Kreisobmann und fünf weitere Mitglieder. Diese werden von den Ortsobmännern des Kreisverbandes (Ortsobmännerversammlung) gewählt. Dem Kreisvorstand soll mindestens ein Nebenerwerbslandwirt angehören. Außerdem gehören dem Kreisvorstand an: Die Kreisbäuerin (§ 17 Abs. 3), die Stellvertretende Kreisbäuerin (§ 17 Abs. 3), je ein Vertreter der im Kreisverband bestehenden, vom Bayerischen Bauernverband ausdrücklich anerkannten Landjugendorganisationen (§ 18 Abs. 2 b), ein Vertreter des Verbandes Landwirtschaftlicher Fachbildung in Bayern e. V. im Bereich des Kreisverbandes, der Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften im Kreisverband und der Geschäftsführer der Geschäftsstelle des Kreisverbandes. Daneben soll ein Vertreter der Jungunternehmer von den übrigen Mitgliedern des Kreisvorstandes in diesen berufen werden.

Der Kreisvorstand hat einen geschäftsführenden Vorstand, der aus dem Kreisobmann, der Kreisbäuerin und dem Geschäftsführer besteht. Weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können vom Kreisvorstand aus seinen Mitgliedern bestellt werden. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sofern mehrere Kreisverbände von einer Geschäftsstelle zu betreuen sind, kann der Direktor des Bezirksverbandes anstelle des Geschäftsführers einen ständigen hauptamtlichen Vertreter benennen.

- (4) Daneben ist ein erweiterter Kreisvorstand als beratendes Gremium einzuberufen. Dem erweiterten Kreisvorstand gehören an: Die Mitglieder des Kreisvorstandes, die gewählten Gemeindekoordinatoren gemäß § 13 Abs. 9 der Satzung sowie die Sprecher der

Netzwerke gemäß § 21 Abs. 4 und die Vorsitzenden der im Kreisverband angesiedelten Forstbetriebsgemeinschaften.

- (5) Der Kreisvorstand nimmt die Belange des Kreisverbandes wahr. Er tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Kreisvorstandes die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, muss innerhalb von vier Wochen einem solchen Antrag entsprochen werden.
- Der erweiterte Kreisvorstand tagt nach Bedarf. Sofern der erweiterte Kreisvorstand Themen zur Beratung im Kreisvorstand vorschlägt, sind diese als Tagesordnungspunkte zum nächst einzuberufenden Kreisvorstand aufzunehmen. Sofern es sich um Netzwerkthemen handelt, ist der jeweilige Sprecher zu diesen Tagesordnungspunkten zuzuladen und ihm die Möglichkeit zur Darstellung dieses Tagesordnungspunktes zu geben.
- Die im Kreisverband bestehenden Netzwerke erhalten die Möglichkeit, über einen Sprecher, der Mitglied des Bayerischen Bauernverbandes sein muss, nach einer Diskussion von Themen im erweiterten Kreisvorstand diese Diskussionsthemen als Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung für Kreisvorstandssitzungen vorzuschlagen. Zu diesen Tagesordnungspunkten ist der jeweilige Sprecher zuzuladen und ihm die Möglichkeit zur Darstellung dieses Tagesordnungspunktes zu geben.
- (6) Die Ortsobmänner des Kreisverbandes bilden zusammen mit dem Kreisvorstand die Kreisversammlung. Diese ist vom Kreisobmann nach Bedarf einzuberufen. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kreisversammlung die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, muss innerhalb von vier Wochen einem solchen Antrag entsprochen werden. Die Ortsobmänner können sich durch den Stellvertretenden Ortsobmann des Ortsverbandes vertreten lassen.
- (7) Der Kreisversammlung obliegt:
- a) Austausch von Meinungen und Erfahrungen der Ortsobmänner über Fragen und Probleme ihrer Ortsverbände,
  - b) Stellungnahme zu den die Landwirtschaft berührenden sachlichen Angelegenheiten im Organisationsbereich,
  - c) Entgegennahme eines Rechenschaftsberichtes des Kreisvorstandes,
  - d) Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden von Mitgliedern der Ortsverbände.
- (8) Mindestens alle zwei Jahre soll im Kreisverband ein Bauerntag veranstaltet werden.
- (9) Dem Kreisobmann obliegt:
- a) Die Einberufung der Sitzungen und Versammlungen des Kreisverbandes; er setzt Termin, Tagungsort und Tagesordnung fest und führt den Vorsitz,
  - b) die verbandspolitische Vertretung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit,
  - c) die Abgabe wichtiger Erklärungen für den Kreisverband gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen,
  - d) die Aufsicht über den Vollzug der Beschlüsse und über die Weiterleitung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anträgen des Kreisverbandes,
  - e) die Entgegennahme der Berichte über alle wichtigen Angelegenheiten im Bereich des Kreisverbandes und in der Geschäftsstelle,
  - f) die Führung des Vorsitzes im Kreisberatungsausschuss.
- Der Kreisobmann kann sich durch den Stellvertretenden Kreisobmann oder die Kreisbäuerin vertreten lassen.
- (10) Kreisverbände können sich zusammenschließen, wenn jeweils zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Kreisversammlungen dies beschließen. Voraussetzung ist hierbei, dass bei den jeweiligen Abstimmungen mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Mit-

glieder anwesend sind. Zur Wirksamkeit des Zusammenschlusses ist das Einverständnis des jeweiligen Bezirksverbandes erforderlich.

## **§ 15 Bezirksverband**

- (1) Die Kreisverbände eines Regierungsbezirkes bilden den Bezirksverband. Bezirksverbände werden gebildet für Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben.
- (2) Der Bezirksverband hat folgende Organe:
  - a) geschäftsführender Bezirksvorstand,
  - b) den Bezirksvorstand,
  - c) die Bezirksversammlung.
- (3) Dem Bezirksvorstand gehören an:
  - a) Der Präsident,
  - b) der Stellvertretende Präsident,
  - c) die Bezirksbäuerin,
  - d) die Stellvertretende Bezirksbäuerin,
  - e) drei Beirätinnen (§ 17 Abs. 3 Buchstabe c),
  - f) die Kreisobmänner,
  - g) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der im Bezirksverband bestehenden, vom Bayerischen Bauernverband ausdrücklich anerkannten Landjugendorganisationen (§ 18 Abs. 3 Buchstabe b),
  - h) der Erste Vorsitzende des Bezirksverbandes landwirtschaftlicher Fachbildung in Bayern e. V.
  - i) der vom Wahlgremium nach § 15 Abs. 6 in die Arbeitsgemeinschaft der Nebenerwerbslandwirte im Bayerischen Bauernverband gewählte Nebenerwerbslandwirt,
  - j) der gewählte Sprecher der Arbeitsgemeinschaft Jagdgenossenschaften im Bezirksverband,
  - k) der Direktor.

Im Falle der Verhinderung können sich die Kreisobmänner nur durch den Stellvertretenden Kreisobmann vertreten lassen.

Sofern mehrere Bezirksverbände durch einen Direktor betreut werden, bestellt der Generalsekretär anstelle des Direktors einen ständigen hauptamtlichen Vertreter für die Landesversammlung gem. § 16 Abs. 7 der Satzung und zur Wahl der zu wählenden Mitglieder des Präsidiums gem. § 16 Abs. 13 der Satzung.
- (4) Erreicht ein Bezirksvorstand durch die Mitglieder nach Abs. 3 nicht die Gesamtzahl von 28, der Bezirksverband Oberbayern die Gesamtzahl von 38, so können bis zu dieser Zahl weitere Mitglieder gewählt werden.
- (5) Zur Beschlussfassung über Verwaltungsaufgaben kann der Bezirksvorstand aus seinen Mitgliedern einen geschäftsführenden Vorstand bestellen. Dieser besteht aus dem Präsidenten, dem Stellvertretenden Präsidenten, der Bezirksbäuerin, der Stellvertretenden Bezirksbäuerin und dem Direktor. Auf Beschluss des Bezirksvorstandes können bis zu zwei weitere Mitglieder aus dem Kreis der im Verband gewählten Vorstandsmitglieder ebenfalls in den geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- (6) Die zu wählenden Mitglieder des Bezirksvorstandes werden von den durch die Ortsobmännerversammlung gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes (§ 14 Abs. 3 Satz 1)

gewählt. Der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Nebenerwerbslandwirte im Bayerischen Bauernverband wird von den Vertretern der Nebenerwerbslandwirte in den Kreisvorständen gewählt. Sind in einem Kreisvorstand mehrere Nebenerwerbslandwirte, so haben diese einen Vertreter der Nebenerwerbslandwirte zu bestimmen, welcher zur Wahl des Vertreters der Arbeitsgemeinschaft der Nebenerwerbslandwirte in den Bezirksvorstand alleine wahlberechtigt ist.

- (7) Der Bezirksvorstand hat folgende Aufgaben:
- a) Wahrnehmung der Belange des Bezirksverbandes,
  - b) Vorschläge an das Generalsekretariat über die Anstellung des Direktors des Bezirksverbandes,
  - c) Vorschläge für die Ernennung von Ehrenobmännern und Ehrenbäuerinnen (§ 22),
  - d) Vorschlag der Mitglieder der Landesfachausschüsse (§ 16 Abs. 5 Buchstabe h),
  - e) Stellungnahme und Anträge in allen die Landwirtschaft berührenden sachlichen Angelegenheiten.
- (8) Der Bezirksvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Bezirksvorstandes die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, muss innerhalb von vier Wochen einem solchen Antrag entsprochen werden. Er wird vom Präsidenten einberufen, der Termin, Tagungsort und Tagesordnung für die Sitzungen und Tagungen festsetzt.
- (9) Drei Viertel der Mitglieder des Bezirksvorstandes müssen ausübende Landwirte sein.
- (10) Die Kreisobmänner, die Stellvertretenden Kreisobmänner und die Kreisbäuerinnen bilden zusammen mit dem Vorstand des Bezirksverbandes die Bezirksversammlung.
- (11) Die Bezirksversammlung muss mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Bezirksversammlung die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt, muss innerhalb von vier Wochen einem solchen Antrag entsprochen werden.
- (12) Der Bezirksversammlung obliegt:
- a) Austausch von Meinungen und Erfahrungen über Fragen und Probleme in den Kreisverbänden,
  - b) die Entgegennahme eines Rechenschaftsberichtes des Bezirksvorstandes,
  - c) Stellungnahme und Anträge zu besonders wichtigen wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen sowie zu Fragen der Organisation des Bayerischen Bauernverbandes.
- (13) Dem Präsidenten obliegt:
- a) Die Einberufung der Sitzungen und Versammlungen des Bezirksverbandes; er setzt Termin, Tagungsort und Tagesordnung fest und führt den Vorsitz,
  - b) die verbandspolitische Vertretung des Bezirksverbandes in der Öffentlichkeit,
  - c) die Abgabe wichtiger Erklärungen für den Bezirksverband gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen,
  - d) die Wahrung der Einheit und Geschlossenheit des Verbandes innerhalb des Bezirkes,
  - e) die Aufsicht über den Vollzug der Beschlüsse und über die Weiterleitung von Stellungnahmen, Vorschlägen und Anträgen der Organe des Bezirksverbandes,
  - f) die Entgegennahme der Berichte über alle verbandspolitisch wichtigen Angelegenheiten im Bereich und in den Dienststellen des Bezirksverbandes,
  - g) die Stellungnahme für das Präsidium bei Ausschlussverfahren gegen Verbandsmitglieder.

Der Präsident kann sich durch den Stellvertretenden Präsidenten oder die Bezirksbäuerin vertreten lassen.

(14) Der Direktor, bei dessen Verhinderung der vom Generalsekretär anstelle des Direktors bestellte ständige hauptamtliche Vertreter führt die laufenden Geschäfte gemäß den Anordnungen des Präsidenten des Bezirksverbandes im Rahmen der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen. Er erfüllt die Anordnungen des Generalsekretärs, die dieser im Wege der Dienstaufsicht (§ 16 Abs. 15), im Vollzug der Beschlüsse des Präsidiums (§ 16 Abs. 5) und der Präsidentenkonferenz (§ 16 Abs. 3) sowie der Weisungen des Präsidenten (§ 16 Abs. 14) an die Hauptgeschäftsstelle gibt. Er überwacht die Tätigkeit sowie das Finanzgebahren der Geschäftsstellen. Insbesondere handelt es sich um folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der Organisations-, Finanz- und Personalangelegenheiten,
- b) Fertigung der Niederschrift über die Beschlüsse der Organe des Bezirksverbandes unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden,
- c) wirtschaftspolitische Betreuung und Vertretung der Mitglieder des Bezirksverbandes,
- d) Beratung in allen Rechts-, Steuer-, Sozial- und Versicherungsfragen sowie in land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten,
- e) kulturelle Förderung der Mitglieder, einschließlich der Landfrauen und der bäuerlichen Jugend.

## **§ 16 Landesverband**

(1) Die sieben Bezirksverbände bilden den Landesverband.

(2) Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Präsidentenkonferenz,
- b) das Präsidium,
- c) die Landesversammlung.

(3) Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Stellvertretenden Präsidenten, den Präsidenten der Bezirksverbände, der Landesbäuerin sowie dem Generalsekretär und dem oder den Stellvertretenden Generalsekretär/en. Für besondere Beratungsgegenstände kann der Präsident weitere Präsidialmitglieder zuziehen. Der Präsidentenkonferenz obliegt die Beschlussfassung über Organisations-, Finanz- und Personalangelegenheiten im Rahmen des vom Präsidium für die Landesversammlung vorgelegten und von dieser genehmigten Haushaltsvoranschlags sowie die Vorbereitung von Sitzungen des Präsidiums. Ihr obliegt ferner die Regelung der Stellvertretung des Generalsekretärs.

(4) Dem Präsidium gehören an:

- a) Der Präsident,
- b) der Stellvertretende Präsident; dieser soll aus dem Kreis der Präsidenten der Bezirksverbände gewählt werden,
- c) die Präsidenten der sieben Bezirksverbände, die sich durch den Stellvertretenden Präsidenten des Bezirksverbandes vertreten lassen können,
- d) die Landesbäuerin, die erste Stellvertretende Landesbäuerin und die zweite Stellvertretende Landesbäuerin (§ 17 Abs. 3),
- e) die Ehrenpräsidenten auf Landesebene (§ 22 Abs. 1),
- f) je ein Vertreter der vom Bayerischen Bauernverband ausdrücklich anerkannten Landjugendorganisationen (§ 18 Abs. 4 Buchstabe b),
- g) ein vom Bayerischen Genossenschaftsverband zu benennender Vertreter,
- h) der Erste Vorsitzende des Landesverbandes für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V.,

- i) der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft der Nebenerwerbslandwirte im Bayerischen Bauernverband,
- j) der Vorsitzende des Verbandes landwirtschaftlicher Meister und Ausbilder in Bayern,
- k) der Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften im Bayerischen Bauernverband,
- l) der Vorsitzende des Verbandes der Bayerischen Grundbesitzer e. V.,
- m) der Vorsitzende des Bayerischen Waldbesitzerverbandes e. V.,
- n) der Generalsekretär
- o) der oder die Stellvertretenden Generalsekretär/e

Darüber hinaus können vom Präsidium in seiner vorstehenden Zusammensetzung bis zu drei weitere Personen als Mitglieder des Präsidiums in beratender Funktion gewählt werden.

(5) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:

- a) Stellungnahme zu wichtigen Fragen der Produktion, des Agrarrechts, der Agrarpolitik und der allgemeinen Gesellschaftspolitik auf dem Lande,
- b) Sicherung einer zweckmäßigen und wirksamen Verbandstätigkeit,
- c) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Lage der Landwirtschaft und über die Ziele und Maßnahmen des Verbandes im Besonderen unter Mithilfe von Presse, Rundfunk und Fernsehen,
- d) Entgegennahme und Verwertung der Beratungsergebnisse der Landesfachausschüsse,
- e) Ernennung von Ehrenobmännern und Ehrenbäuerinnen sowie Vorschläge zur Ernennung von Ehrenpräsidenten an die Landesversammlung (§ 22),
- f) Entscheidung über die Aufnahme korporativer Mitglieder (§ 8 Abs. 5),
- g) Entscheidung über die Aufnahme fördernder Mitglieder (§ 8 Abs. 4),
- h) Bildung von Landesfachausschüssen und Berufung der Mitglieder der Landesfachausschüsse, in denen Fachthemen beraten und Stellungnahmen und Beschlüsse der Organe des Verbandes vorbereitet werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung der Landesfachausschüsse,
- i) Entscheidung der Zuordnung der bestehenden Netzwerke zu den Landesfachausschüssen auf Empfehlung der Fachausschüsse,
- j) Vorlage des Haushaltsvoranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- k) Beratung des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten und des Tätigkeitsberichtes des Generalsekretärs,
- l) Vorschläge über die Höhe der Verbandsbeiträge (Abs. 8 Buchstabe e),
- m) Vorschläge für Satzungsänderungen (Abs. 8 Buchstabe h, § 25),
- n) Bestellung des Generalsekretärs,
- o) Erledigung aller sonstigen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Präsidentenkonferenz oder der Landesversammlung vorbehalten sind.

(6) Die Präsidentenkonferenz und das Präsidium treten nach Bedarf zusammen, außerdem dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieser Organe die Einberufung unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt. Einem solchen Antrag muss innerhalb von vier Wochen entsprochen werden.

(7) Die Landesversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) den Mitgliedern der Bezirksvorstände (§ 15 Abs. 3),
- c) zwei Rechnungsprüfern,
- d) bis zu neun weiteren von der Landesversammlung zu bestellenden Mitgliedern unter denen je ein Vertreter der Gruppe heimatvertriebener Landwirte im Bayerischen Bauernverband, des Bayerischen Gärtnereiverbandes e. V., des Kuratoriums Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V., des Arbeitgeberverbandes für

die Land- und Forstwirtschaft in Bayern e. V., des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. und einem Vertreter des Landeskuratoriums für pflanzliche Erzeugung in Bayern e. V. sein soll.

Eine Vertretung ist im Rahmen von § 20 dieser Satzung zulässig.

- (8) Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Austausch von Meinungen und Erfahrungen von Mitgliedern der Landesversammlung über Fragen und Probleme ihres jeweiligen Organisationsbereiches,
  - b) Beschlussfassung zu grundlegenden Fragen der Produktion, der Agrarpolitik und des Agrarrechts,
  - c) Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften im Verband
  - d) Festlegung der allgemeinen Richtlinien für das Aufgabengebiet des Bayerischen Bauernverbandes,
  - e) Festsetzung der Verbandsbeiträge. Dabei ist sicherzustellen, dass bei Verlusten im Haushalt des Verbandes in bis zu maximal drei aufeinander folgenden Jahren die Beiträge anzupassen sind,
  - f) Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Haushaltsvoranschlags, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidiums und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Präsidiums,
  - g) Erlass von Richtlinien für die Verleihung von Ehrenzeichen gemäß § 22 Abs. 2, Verleihung der Auszeichnung „Ehrenpräsident“ (§ 22 Abs. 1).
  - h) Satzungsänderungen (§ 25),
  - h) Auflösung des Verbandes (§ 26).
- (9) Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich den von einem vereidigten Buchprüfer geprüften Rechnungsabschluss.
- (10) Der Präsident beruft die Landesversammlung nach Bedarf ein. Sie muss mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Außerdem muss die Einberufung innerhalb von vier Wochen erfolgen, wenn das Präsidium des Landesverbandes oder die Bezirksvorstände zweier Bezirksverbände es verlangen.
- (11) Die Einberufung der Landesversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung.
- (12) Zu den Sitzungen der Landesversammlung wird der Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Im Falle seiner Verhinderung kann er einen bevollmächtigten Vertreter entsenden.
- (13) Die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Präsidiums (Abs. 4 Buchstabe a und b) sowie beider Rechnungsprüfer erfolgt durch:
- a) Den Präsidenten des Landesverbandes, soweit er nicht Präsident eines Bezirksverbandes ist,
  - b) die Präsidenten der Bezirksverbände,
  - c) die Stellvertretenden Präsidenten der Bezirksverbände,
  - d) die Bezirksbäuerinnen,
  - e) die Stellvertretenden Bezirksbäuerinnen,
  - f) die Kreisobmänner,
  - g) die Landesbäuerin,
  - h) die Stellvertretenden Landesbäuerinnen,
  - i) je einen Vertreter und eine Vertreterin der vom Bayerischen Bauernverband ausdrücklich anerkannten Landjugendorganisationen (§ 18 Abs. 4 Buchstabe b), wobei die zu entsendenden Vertreter Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Land-

- jugend gemäß § 18 Abs. 4 Buchstabe a sein müssen und die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 5 der Satzung erfüllen müssen,
- j) einen Vertreter des Verbandes für landwirtschaftliche Fachbildung in Bayern e. V.,
  - k) einen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Nebenerwerbslandwirte im Bayerischen Bauernverband,
  - l) die Direktoren der Bezirksverbände,
  - m) den Generalsekretär,
  - n) der/die Stellvertretenden Generalsekretär(e)

Erreicht ein Bezirksverband durch die Wahlberechtigten nach den Buchstaben a bis f nicht die Gesamtzahl von 15, so kann er bis zu dieser Zahl weitere Wahlberechtigte durch den Bezirksvorstand wählen.

- (14) Der Präsident vertritt den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich. Eine Übertragung dieser Befugnisse durch Bevollmächtigung ist zulässig. Der Präsident beruft die Sitzungen und Tagungen der Organe des Landesverbandes ein, führt dabei den Vorsitz, setzt Termin, Tagungsort und Tagesordnung fest und ist Vorgesetzter des gesamten Personals des Verbandes. Der Präsident kann sich für den Fall seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Präsidenten oder die Landesbäuerin vertreten lassen.
- (15) Der Generalsekretär führt im Auftrag und gemäß den Beschlüssen des Präsidiums sowie den Weisungen des Präsidenten die laufenden Geschäfte des Landesverbandes. Er überwacht die Tätigkeit der Dienststellen und führt die Dienstaufsicht über das Personal. Er fertigt Niederschriften über die Beschlüsse der Organe des Landesverbandes unter Gegenzeichnung des Vorsitzenden. Der Generalsekretär wird im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertretenden Generalsekretär vertreten.

## **§ 17 Landfrauen**

- (1) Die Landfrauen, die dem Verband als ordentliche Mitglieder (§ 8 Abs. 2) oder als Berechtigte im Sinne von § 10 Abs. 1 angehören, bilden die Landfrauengruppe des Verbandes.
- (2) Aufgabe der Landfrauengruppe ist die Mitgestaltung der Positionen des Verbandes und die Mitwirkung bei der Umsetzung der Aufgaben des Verbandes gemäß § 3 der Satzung unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Frauen in der Landwirtschaft, dem ländlichen Raum und ihrer Familien.
- Dazu arbeiten die Landfrauen gleichberechtigt in den Verbandsgremien mit. Schwerpunkte der Arbeit der Landfrauengruppe sind darüber hinaus insbesondere:
- a) Die Information und Weiterbildung der Bäuerinnen und Frauen in der Landwirtschaft,
  - b) die Bildung, insbesondere die Erwachsenenbildung im ländlichen Raum,
  - c) die Öffentlichkeitsarbeit durch den Dialog mit Verbrauchern und der Bevölkerung,
  - d) die Förderung der Bereitschaft von Frauen im ländlichen Raum zur Übernahme von öffentlichen Aufgaben,
  - e) die Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen zur (projektbezogenen) gemeinsamen Interessenvertretung im ländlichen Raum,
  - f) die Betreuung der Austragsgeneration/Altenteilergeneration.
- (3) Als Vertreterinnen der Landfrauengruppe gehören den Organen des Verbandes an:
- a) Dem Ortsvorstand (§ 13 Abs. 3) die Ortsbäuerin, die Stellvertretende Ortsbäuerin und gegebenenfalls bis zu drei zuzuwählende weitere Mitglieder,
  - b) dem Kreisvorstand (§ 14 Abs. 3) die Kreisbäuerin und die Stellvertretende Kreisbäuerin,
  - c) dem Bezirksvorstand (§ 15 Abs. 3) die Bezirksbäuerin, die Stellvertretende Bezirksbäuerin und die drei Beirätinnen,

- d) dem Präsidium (§ 16 Abs. 4 Buchstabe d) die Landesbäuerin, die erste Stellvertretende Landesbäuerin und die zweite Stellvertretende Landesbäuerin,
  - e) der Präsidentenkonferenz die Landesbäuerin.
- (4) In den Ortsverbänden werden die Interessen der Landfrauen durch die Ortsbäuerin, die Stellvertretende Ortsbäuerin sowie durch bis zu drei gegebenenfalls zuzuwählende weitere Mitglieder der Landfrauen wahrgenommen.
- Die Landfrauen im Ortsverband wählen die Ortsbäuerin, die Stellvertretende Ortsbäuerin und bis zu drei weitere Mitglieder des Ortsvorstandes aus ihrer Mitte.
- Die eigenen Organe der Landfrauengruppe haben folgende Mitglieder:
- a) Der Kreisvorstand der Landfrauengruppe:  
Die Kreisbäuerin, die Stellvertretende Kreisbäuerin, fünf Beiräte, der Kreisobmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Kreisobmann, je eine Vertreterin der im Kreisverband bestehenden, vom Bayerischen Bauernverband ausdrücklich anerkannten Landjugendorganisationen (§ 18 Abs. 2), eine Vertreterin des Verbandes landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen in Bayern e. V. im Bereich des Kreisverbandes sowie der Geschäftsführer des zuständigen Kreisverbandes oder ein von ihm bestellter, mit der Landfrauenarbeit dauerhaft betrauter Mitarbeiter,
  - b) der Bezirksvorstand der Landfrauengruppe:  
Die Bezirksbäuerin, die Stellvertretende Bezirksbäuerin, drei Beiräte, der Präsident des Bezirksverbandes, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Präsident des Bezirksverbandes, je eine Vertreterin der im Bezirksverband bestehenden, vom Bayerischen Bauernverband ausdrücklich anerkannten Landjugendorganisationen (§ 18 Abs. 3), eine Vertreterin des Bezirksverbandes landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen in Bayern e. V. sowie der Direktor oder ein von ihm bestellter, mit der Landfrauenarbeit dauerhaft betrauter Mitarbeiter,
  - c) der Landesvorstand der Landfrauengruppe:  
Die Landesbäuerin, die erste und zweite Stellvertretende Landesbäuerin, die Bezirksbäuerinnen und die Leiterin des Fachbereiches Menschen im ländlichen Raum im Generalsekretariat.
- (5) Der Landesausschuss der Landfrauengruppe setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und den Mitgliedern der Bezirksvorstände der Landfrauengruppe. Außerdem gehören dem Landesausschuss an: Der Präsident des Landesverbandes, der Stellvertretende Präsident des Landesverbandes, je eine Vertreterin der vom Bayerischen Bauernverband ausdrücklich anerkannten Landjugendorganisationen, eine Vertreterin des Landesverbandes landwirtschaftlicher Fachschulabsolventen in Bayern e. V. sowie die Landesvorsitzende des Verbandes landwirtschaftlicher Meister und Ausbilder in Bayern.
- (6) Die Interessen der Landfrauen werden durch die Vertreterinnen der Landfrauengruppe in den in Abs. 3 genannten Verbandsorganen und in den Landesfachausschüssen wahrgenommen. Von einem Vorschlag, der die gesetzliche oder ehrenamtliche Vertretung der Landfrauen in einer Körperschaft oder Organisation außerhalb des Verbandes zum Gegenstand hat, kann das vorschlagsberechtigte Verbandsorgan nur aus einem wichtigen Grund abweichen. Neben dem Kreisvorstand der Landfrauengruppe ist ein erweiterter Kreisvorstand der Landfrauengruppe als beratendes Gremium einzuberufen. Dem erweiterten Kreisvorstand der Landfrauengruppe gehören an: Die Mitglieder des Kreisvorstandes der Landfrauengruppe, die gewählten Gemeindekoordinatorinnen gemäß § 13 Abs. 8 der Satzung sowie die Sprecherinnen der Netzwerke „Ernährung“ gemäß § 21 Abs.4.
- (7) Der Landesvorstand der Landfrauengruppe regelt im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz in einer Geschäftsordnung der Landfrauengruppe die Wahl in die Ortsvorstände und Organe der Landfrauengruppe und legt deren Aufgaben fest.

## **§ 18 Landjugend**

Für die Vertretung der Landjugend in den Organen des Bayerischen Bauernverbandes gilt Folgendes:

- (1) Ortsverband (§ 13)
  - a) In den Ortsverbänden, in denen eine Landjugendgruppe besteht, benennt die Gruppe ein Mitglied für den Ortsvorstand.
  - b) In den Ortsverbänden, in denen mehrere Landjugendgruppen bestehen, benennen die Gruppen je ein Mitglied für den Ortsvorstand.
  - c) In den Ortsverbänden, in denen eine Landjugendgruppe nicht besteht, beruft der Ortsvorstand aus der bäuerlichen Jugend des Ortsverbandes einen Vertreter oder eine Vertreterin.
  
- (2) Kreisverband (§ 14)
  - a) Im Kreisverband wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die sich aus je bis zu drei Vertretern der im Kreisverband bestehenden Landjugendorganisationen zusammensetzt. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt der Geschäftsstelle des Kreisverbandes.
  - b) Die in der Arbeitsgemeinschaft des Kreisverbandes vertretenen Landjugendorganisationen benennen je ein Mitglied für den Kreisvorstand.
  
- (3) Bezirksverband (§ 15)
  - a) Im Bezirksverband wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet, die sich aus je bis zu drei Vertretern der im Bezirksverband bestehenden Landjugendorganisationen zusammensetzt. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt der Hauptgeschäftsstelle des Bezirksverbandes.
  - b) Die in der Arbeitsgemeinschaft des Bezirksverbandes vertretenen Landjugendorganisationen benennen je ein Mitglied für den Bezirksvorstand.
  
- (4) Landesverband (§ 16)
  - a) Im Landesverband wird eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Landjugend gebildet. Diese setzt sich zusammen aus je bis zu drei Vertretern der Landjugendorganisationen, je einem Vertreter der beiden christlichen Kirchen und einem Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes. Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft obliegt dem Generalsekretariat.
  - b) Die in der Arbeitsgemeinschaft des Landesverbandes vertretenen Landjugendorganisationen benennen je ein Mitglied für das Präsidium (§ 16 Abs. 4 Buchstabe f).
  
- (5) Als Landjugendvertreter in Organen des Bayerischen Bauernverbandes können nur benannt werden:  
Personen, die
  - a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) selbst, deren Eltern oder deren Arbeitgeber Mitglieder des Bayerischen Bauernverbandes sind, und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 erfüllen.
  
- (6) Die von den Landjugendorganisationen benannten Vertreter bedürfen der Bestätigung durch das jeweilige Verbandsorgan, dessen Mitglieder sie werden sollen.
  
- (7) Die Landjugend in den Organen des Bayerischen Bauernverbandes sind Vertreter der gesamten bäuerlichen Jugend ihres Bereiches.

- (8) Landjugendorganisationen im Sinne dieser Satzungsbestimmungen sind die vom Bayerischen Bauernverband ausdrücklich anerkannten Landjugendorganisationen. Entsprechendes gilt für die Landjugendgruppen.

## **§ 19**

### **Amtsdauer, Wahlen**

- (1) Die Amtsdauer aller Organe des Verbandes erstreckt sich auf fünf Jahre. Die Organe bleiben im Amt bis zur Wahl der neuen Organe.  
Scheidet ein Mitglied aus einem Organ aus, so ist spätestens innerhalb eines halben Jahres für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl durchzuführen.
- (2) Wahlberechtigt ist im Rahmen der Satzung jedes ordentliche Mitglied, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist jedes ordentliche oder mittelbare Mitglied, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Wahl noch nicht überschritten hat. Die Altersbegrenzung auf das 65. Lebensjahr gilt nicht für die Organe auf Ortsebene.
- (3) Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, wobei als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen (Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels) gelten als abgegebene gültige Stimmen und werden bei Feststellung des Wahlergebnisses als solche gezählt.
- (4) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, findet eine Stichwahl statt zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl bzw. zwischen den zwei Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Dabei ist der Bewerber gewählt, der von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die weiteren Mitglieder des Ortsvorstandes (§ 13 Abs. 3 Satz 2) und des Kreisvorstandes (§ 14 Abs. 3 Satz 1) können auf Beschluss der Mehrheit der Wahlberechtigten auch in Sammelabstimmung gewählt werden. Die Stimmberechtigten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er weniger Stimmen als die Hälfte der zu wählenden Mitglieder enthält.  
In Abweichung von Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 gilt, dass die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl; bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Abweichungen von Abs. 3 und Abs. 5 sowie das Wahlverfahren im Einzelnen und das Abstimmungsverfahren gemäß § 13 Abs. 10 werden durch eine Wahlordnung geregelt, die vom Präsidium erlassen wird.

## **§ 20**

### **Vertretung in den Organen und Stimmrecht**

Vertretung in den Organen des Verbandes ist nur durch den für das jeweilige Organ satzungsgemäß gewählten Stellvertreter zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. In den sie betreffenden Angelegenheiten haben sich die Mitglieder der Stimme zu enthalten. Letzteres gilt nicht für Wahlen.

## **§ 21 Netzwerke**

- (1) Im Verband können zur Bearbeitung von Fachthemen, insbesondere mit produktspezifischer Ausrichtung, Netzwerke gebildet werden. Diese Netzwerke können auch kreisverbandsübergreifend bzw. auf Bezirksebene bestehen.
- (2) Die Netzwerke im Verband erfüllen folgende Voraussetzungen:
  - a) Die Netzwerke bestehen aus Mitgliedern des Verbandes.
  - b) Die Netzwerke verfolgen die in den §§ 2 und 3 genannten Ziele und Aufgaben des Verbandes.
  - c) Die Geschäftsführung der Netzwerke wird von den Dienststellen des Verbandes wahrgenommen.
  - d) Zu den Sitzungen der Netzwerke ist der jeweilige Kreisobmann und je ein vom Kreisvorstand zu bestimmendes Mitglied der örtlich von den jeweiligen Netzwerken erfassten Kreisvorstandschaften einzuladen.
- (3) Bestehende Netzwerke, insbesondere in Form von Arbeitsgemeinschaften, Ausschüssen und Ringen, können gemeinsam von den Kreisvorstandschaften, in deren Gebieten diese tätig sind, auch unter Abweichung der in Abs. 2 unter Buchstabe a und c genannten Bedingungen anerkannt werden.
- (4) Die Netzwerke gemäß Abs. 2 oder 3 benennen einen Sprecher. Dieser Sprecher muss, auch bei den Netzwerken gemäß Abs. 3, Mitglied im Verband sein. Der Sprecher ist Mitglied im erweiterten Kreisvorstand gemäß § 14 Abs. 4 und vertritt das jeweilige Netzwerk auch im Kreisvorstand gemäß § 14 Abs. 3 auf Einladung des Kreisobmannes.
- (5) Die Sprecher der in einem Bezirksverband bestehenden Netzwerke mit vergleichbarer Themenstellung benennen einen Bezirkssprecher. Dieser hat die Aufgabe, den Informationsaustausch unter den betreffenden Netzwerken zu organisieren sowie auf Ladung des jeweiligen Bezirkspräsidenten den jeweiligen Netzwerkbereich im Bezirksvorstand gemäß § 15 Abs. 3 zu vertreten.
- (6) Die Bezirkssprecher mit vergleichbarer Themenstellung benennen einen Landessprecher. Dieser hat die Aufgabe, den Informationsaustausch unter den betreffenden Bezirkssprechern zu organisieren und vertritt den Netzwerkbereich im jeweiligen Fachausschuss auf Landesebene.

Sofern Bezirksverbände kein Netzwerk in einem Fachbereich haben, in dem in anderen Bezirksverbänden Netzwerke bestehen, so können diese Bezirksverbände bei der Benennung des Landessprechers nicht mitwirken.

Sofern in Bezirksverbänden nur ein Netzwerk in einem Fachbereich existiert, so wirkt der Sprecher dieses Netzwerkes bei der Benennung des Landessprechers vergleichbar einem Bezirkssprecher mit. Die Entscheidung über die Zuordnung der Netzwerke zu den Landesfachausschüssen trifft das Präsidium auf Empfehlung der Fachausschüsse.

## **§ 22 Ehrungen**

- (1) Zu Ehrenobmännern bzw. Ehrenpräsidenten in den einzelnen Organen des Verbandes können ehemalige Obmänner bzw. Präsidenten oder deren Stellvertreter ernannt werden, die sich um die Organisation des Bauernverbandes besonders verdient gemacht haben. Die Auszeichnung „Ehrenobmann“ im Orts- und Kreisverband verleiht auf Antrag

des Bezirksvorstandes das Präsidium (§ 16 Abs. 5 Buchstabe e), die Auszeichnung „Ehrenpräsident“ auf Antrag des Präsidiums die Landesversammlung (§ 16 Abs. 8 Buchstabe g).

- (2) Der Verband kann verdiente Persönlichkeiten durch die Verleihung von Ehrenzeichen auszeichnen. Für die Verleihung gelten die von der Landesversammlung erlassenen einschlägigen Richtlinien (§ 16 Abs. 8 Buchstabe g).
- (3) Entsprechendes gilt für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Landfrauengruppe.

### **§ 23**

#### **Ehrenamtsbezeichnung für Frauen**

- (1) Wird eine Frau zum Ortsobmann gewählt, führt sie die Bezeichnung Ortsvorsitzende.
- (2) Wird eine Frau zum Kreisobmann gewählt, führt sie die Bezeichnung Kreisvorsitzende.
- (3) Wird eine Frau zum Präsidenten gewählt, führt sie die Bezeichnung Präsidentin.

### **§ 24**

#### **Dienststellen des Verbandes**

- (1) Zur Durchführung der Aufgaben des Verbandes dienen folgende Dienststellen:
  - a) Das Generalsekretariat für den Landesverband,
  - b) die Hauptgeschäftsstelle für den Bezirksverband,
  - c) die Geschäftsstelle für einen oder mehrere Kreisverbände.
- (2) Der Dienstbetrieb regelt sich nach einer von der Präsidentenkonferenz beschlossenen Geschäftsordnung.

### **§ 25**

#### **Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können von der Landesversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als abgegebene gültige Nein-Stimmen gelten, beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### **§ 26**

#### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch Beschluss von vier Fünftel der Mitglieder der Landesversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (2) Dieser Beschluss wird erst dann rechtswirksam, wenn er nach einem Jahr von dem gleichen Organ mit der gleichen qualifizierten Mehrheit nochmals gefasst wird. Das Vermögen kann nur für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Darüber bestimmt die Landesversammlung.

#### Inkrafttreten

Die Satzungsänderungen wurden am 2.12.2016 von der Landesversammlung des Bayerischen Bauernverbandes beschlossen und vom Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Bescheid vom 24.10.2016 genehmigt. Die geänderte Satzung tritt somit zum 2.12.2016 in Kraft.

Die Mitglieder der Gremien des Bayerischen Bauernverbandes bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.